

2218 079

VI ZB 2/60

B e s c h l u s s

In Sachen

des Landwirts und Rentners Josef R. in B. - H.,
Haus Nr. ,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Müller und Kaufmann Wilhelm G. in B.,
Ge.,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. in . . . -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 29. März 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Hein-
rich Meyer und Dr. Graf

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Be-
schluß des 4. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 13. Februar 1960 aufgehoben.

Dem Kläger wird gegen die Versäumung der Frist zur Ein-
legung der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts
Freiburg vom 6. Oktober 1959 die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gewährt.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Kläger zur
Last; die Entscheidung ergeht im übrigen gebührenfrei.

G r ü n d e :

Gegen das am 28. Oktober 1959 zugestellte Urteil des Landgerichts hat der Kläger am 9. Januar 1960 Berufung eingelegt, nachdem ihm auf sein am 13. November 1959 eingereichtes Gesuch durch den Beschluß vom 30. Dezember 1959 das Armenrecht für die Berufung bewilligt worden war. Den mit der Berufungseinlegung verbundenen Antrag, dem Kläger gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, hat das Berufungsgericht durch den Beschluß vom 19. Februar 1960 als unzulässig verworfen, da der Antrag nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 ZPO gestellt worden sei. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Frist habe bereits am 23. Dezember 1959 zu laufen begonnen, weil der Kläger der gerichtlichen Aufforderung vom 9. Dezember 1959, bis zum 22. Dezember 1959 glaubhaft zu machen, daß er trotz der mit Schriftsatz des Beklagten vom 7. Dezember 1959 angezeigten Zahlung von rund 1.900 DM zur Zahlung der Prozeßkosten weiterhin außerstande sei, erst mit dem am 28. Dezember 1959 eingegangenen Schriftsatz vom 23. Dezember 1959 nachgekommen sei, ohne die Verspätung hinreichend zu entschuldigen.

Die entsprechend §§ 519 b Abs. 2, 547 Abs. 1 Ziff. 1, 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

Zutreffend ist das Berufungsgericht zwar davon ausgegangen, daß das durch die Armut einer Partei begründete Hindernis an der Wahrung der Rechtsmittelfrist von dem Zeitpunkt an nicht mehr unverschuldet ist, in dem die Partei es schuldhaft unterläßt, eine ihr im Armenrechtsverfahren vom Gericht gemachte Auflage zu erfüllen, und daß von diesem Zeit-

- 3 -

punkt an die Frist des § 234 ZPO zu laufen beginnt (BGH LM Nr. 19 zu § 234 ZPO). Hier hat der Kläger die Auflage des Berufungsgerichts vom 9. Dezember 1959 aber nicht etwa unbeachtet und unerfüllt gelassen, sondern ist ihr mit Schriftsatz vom 23. Dezember 1959 unter Vorlage von Rechnungen nachgekommen. Allerdings war die Frist, die dem Kläger bis zum 22. Dezember 1959 gesetzt worden war, bei Anfertigung des Schriftsatzes um einen Tag überschritten; auch ist der Schriftsatz erst am 28. Dezember 1959 beim Gericht eingegangen. Es geht aber zu weit, hieraus ohne weiteres auf ein Verschulden des Klägers oder seiner Prozeßbevollmächtigten zu schließen. Zum mindesten hätte das Berufungsgericht gemäß § 139 ZPO Rückfrage halten müssen, warum die Frist nicht eingehalten worden ist. Eine solche Rückfrage erübrigte sich nicht schon darum, weil die Prozeßbevollmächtigten des Klägers in dem Schriftsatz mitgeteilt hatten, eine frühere Benachrichtigung sei ihnen nicht möglich gewesen, da sie erst am 10. Dezember 1959 die Verfügung über die Überweisung erhalten hätten. Denn wenn sich die Verzögerung, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, hiermit nicht hinreichend erklären ließ, blieb es offen, worauf sie beruhte.

Der Kläger hat im Beschwerdeverfahren unter Vorlage des Aufforderungsschreibens vom 9. Dezember 1959, einer Abschrift seines Schriftwechsels mit seinen Prozeßbevollmächtigten sowie einer anwaltlichen Versicherung des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED] dargelegt, wie es dazu gekommen ist, daß die Auflage nicht bis zum 22. Dezember 1959 erfüllt worden ist. Dieses Vorbringen, das nach den Grundsätzen der Entscheidung BGHZ 2, 342 trotz des Verbots einer Nachschiebung von Wiedereinsetzungsgründen berücksichtigt werden darf, da es das Berufungsgericht an der erforderlichen Aufklärung des Sachver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



halts hat fehlen lassen, läßt es glaubhaft erscheinen, daß weder den Kläger noch seine Prozeßbevollmächtigten ein Verschulden daran trifft, der Auflage nicht schon vor dem 28. Dezember 1959, insbesondere nicht bereits am 22. Dezember 1959 genügt zu haben. Die Auflage vom 9. Dezember 1959 ist den Anwälten des Klägers laut Eingangsstempel auf dem Schreiben des Berufungsgerichts erst am 17. Dezember 1959 zugegangen. Vorher schon hatten die Anwälte, nachdem die Geldüberweisung bei ihnen eingegangen war, den Kläger mit Schreiben vom 14. Dezember 1959 darauf aufmerksam gemacht, daß es bei Aufrechterhaltung des Armenrechtsgesuchs nunmehr näherer Darlegungen bedürfe, warum der eingegangene Betrag nicht zur Bestreitung von Prozeßkosten verfügbar sei. Das Antwortschreiben des Klägers vom 16. Dezember 1959, in dem er auf seine Schulden hinwies, ging nach der Versicherung des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED] erst am 19. Dezember 1959 bei ihm ein. Am 21. Dezember 1959, einem Montag, hat dieser darauf den Kläger um die Übersendung von Belegen gebeten, nach deren Eingang er sogleich den Schriftsatz vom 23. Dezember 1959 gefertigt und mit den Belegen noch am gleichen Tage zur Post gegeben hat. Bei diesem Sachverhalt kann von einer schuldhaft verzögerlichen Behandlung der Sache nicht gesprochen werden. Es läßt sich insbesondere nicht aufrecht erhalten, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Nichteinhaltung der bis zum 22. Dezember 1959 gesetzten Frist verschuldet habe.

Dem Wiedereinsetzungsgesuch war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 238 Abs. 3 ZPO,
46 Abs. 2 GKG.

Engels

Hanebeck